

Datum: 16.03.2021
Telefon: 0 233-39830
Telefax: 0 233-989 39830
Frau Weise
daueranordnungen.mor@muenchen.de

Mobilitätsreferat
Geschäftsbereich 2
MOR-GB2-2.1.1.1

Hanebergstr. 19;
Errichtung absolutes Haltverbot

I. Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 1 und 3 StVO:

In der Hanebergstraße, Südseite, wird auf Höhe Zugang HsNr. 19, Feuerwehrezufahrt, ein absolutes Haltverbot (Z 283 StVO) mit Zusatz „Feuerwehrezufahrtzone einschließlich Gehweg“ (BY 06-04 gem. AH-StVO) errichtet.

Begründung:

Die Branddirektion beantragte am 11.03.2021 o.g. Maßnahme. Die gesiegelte Feuerwehr-Beschilderung auf Privatgrund ist mehrere Meter von der Fahrbahn entfernt und wird von den Fahrzeugführenden kaum wahrgenommen, so dass regelmäßig Fahrzeuge in der Feuerwehrezufahrt parken. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO ist das Halten vor amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten unzulässig. Zur Gewährleistung und zur Verdeutlichung der gesetzlichen Regelung wird die o.g. Anordnung getroffen.

Anhörungen:

Entfallen, da lediglich eine gesetzliche Regelung durch Beschilderung verdeutlicht wird und es sich um eine Sicherheitsmaßnahme handelt.

II. Abdruck von I.

An den techn. Dienst bei MOR-GB 2.2112

zur weiteren Veranlassung.

Auftrag erteilt: 23.03.2021 Mitte/Nord 76

Auftrag ausgeführt: 29.03.2021

Kartei- und Planberichtigung vorgenommen:

III. Abdruck von I. + II.

a) **an das Polizeipräsidium München, Abt. E 4**

b) **an das Polizeipräsidium München – Abt. E – Abschnitt West**

c) **über die Bezirksausschuss-Geschäftsstelle West an den BA 9**

d) **an Kreisverwaltungsreferat - HA IV-BD-VB/K-Fb - Herrn Moser**

IV. a) Nach Ausführung über MOR-GB 2.21

zum Akt-Str.: Hanebergstr. 19

b) **Zum Sonderakt Verfügungen 2021 - bei MOR-GB2-2.1.1.1**

Weise